

- 3) Verlegung des landrätlichen Sitzes von Nees nach Wesel und Trennung der Bürgermeisterei Dinstaden vom Kreise Duisburg, endlich
- 4) Ausbau der Straße von Wüttgenbach über St. Vith nach der Luxemburg'schen Grenze, und die nächste Sitzung auf Morgen, Donnerstag 10 Uhr Vormittags.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Z w a n z i g s t e S i t z u n g.

Düsseldorf, den 1. Juli 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls trug ein Deputirter der Städte die Bitte vor, Se. Durchlaucht und der Landtag möchten sich dafür verwenden, daß der Antrag in der erzbischöflichen Angelegenheit auch vollständig veröffentlicht werde, wie dies mit den übrigen Verhandlungen geschehen sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft erwiderte hierauf:

„Als der Antrag in der erzbischöflichen Angelegenheit am 4. Juni zuerst zum Vortrage kam, konnte ich, als mit der Redaction der zu veröffentlichenden Protokoll-Auszüge beauftragt, nicht wissen, welche Folge diesem Gegenstande würde gegeben werden. Es stand mir daher bloß zu, der allgemeinen Vorlesung gemäß, den Antrag in seinen Hauptmomenten in die Zeitungen zu bringen, was auch geschehen. Als später die Discussion eröffnet wurde, stellte ich als Referent die Frage: ob die Versammlung die nochmalige Verlesung des Antrages wünsche, was abgelehnt wurde. Um so weniger fand ich später bei der gestatteten ausführlicheren Veröffentlichung der Verhandlungen Veranlassung, den, meines Erachtens, zur hinreichenden Kenntniß des Publikums gekommenen Antrag nochmal aufzunehmen, wie denn auch der Antrag der Kölner Bürger nur auszüglich mitgetheilt wurde. Wird nun nachträglich die wörtliche Veröffentlichung des Antrages verlangt, so wird es lediglich von der Genehmigung des Herrn Landtags-Commissarius abhängen, ob einem solchen Wunsche Folge gegeben werden kann.“

Se. Durchlaucht fügten hinzu, daß Sie dem Gesuche des Herrn Abgeordneten, insoweit als dasselbe an Sie gerichtet gewesen, bereits gestern deferirt hätten, und daß durch Sie gestern der Herr Landtags-Commissar von jenem Wunsche in Kenntniß gesetzt worden, der aber die Gewährung desselben nicht zulässig gefunden habe. Es müsse demnach anheim gestellt werden, ob die Versammlung nach dieser Mittheilung es angemessen finde, den Herrn Landtags-Commissar um die Genehmigung des Druckes zu bitten.

Ein Abgeordneter der Städte unterstützte den oben vorgetragenen Wunsch, ein anderer aber widersetzte sich demselben; ein Deputirter der Ritterschaft trat ebenfalls zu dessen Unterstützung auf, welche demnach auch durch die große Mehrheit genehmigt wurde, worauf Se. Durchlaucht bemerkten, daß der Herr Landtags-Commissar von diesem Wunsche durch Mittheilung des Protokolls Kenntniß erhalten werde.

Ein Abgeordneter der Städte trug nun das Gutachten des 7. und 9. Ausschusses über das Gesuch um Schutz und Aufmunterung für den Runkelrüben-Bau vor. Der 7. Ausschuss hatte sich dahin erklärt, daß er diesen Bau in landwirtschaftlicher Hinsicht als sehr nützlich betrachte und die Beförderung desselben also nur empfohlen werden könnte.

Der 9. Ausschuss trug darauf an:

„Daß Se. Majestät gebeten werden möge, durch Wiederherstellung des Zolltarifs von 1837 der Runkelrüben-Zucker-Fabrication den gewünschten Schutz angedeihen und denselben zugleich im Interesse der sämmtlichen Zucker-Raffinerien der Rheinprovinz und übrigen Zollvereins-Staaten mit dem Jahre 1842 spätestens schon in Kraft treten zu lassen, so wie bei etwa abzuschließenden neuen Verträgen und Aenderungen in den Zoll-Gesetzen, die Einfuhr von Zucker betreffend, das Gutachten der getreuen Stände der Rheinprovinz Allergnädigst anhören zu wollen.“

und hat sich gegen diesen Antrag kein Widerspruch erhoben.

Ein Abgeordneter der Städte berichtete Namens des 4. Ausschusses über den Antrag wegen Errichtung eines Hypotheken-Amtes in Eilberfeld, daß derselbe das Gesuch aus mehreren im Referat angeführten Gründen zur Unterstützung bei Sr. Majestät empfehlen zu dürfen glaube, welches dann auch einstimmig genehmigt wurde.

Ein Deputirter der Ritterschaft trug für den 11. Ausschuss das Gutachten desselben über den Antrag wegen Beschränkung der Weide-Servitut zu St. Vith vor, wornach dem Antrage keine Folge zu geben wäre, derselbe aber als Belag dazu dienen könne, wie nothwendig die Erscheinung des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten sei.

Der Antragsteller erwiderte dagegen, daß hier von keiner Ablösung die Rede sein könne, sondern die Rectification des Gesetzes oder ein erklärender Zusatz zu demselben nothwendig sei. Ferner bemerkte derselbe, es scheine ihm, daß der Ausschuss von einem unrichtigen Gesichtspunkte ausgegangen sei. Es sei hier von einem Privat-Recht, was ein Einwohner der ganzen Gemeinde gegenüber ansprechen könnte, gar nicht die Rede. Er habe sich deshalb vor Stellung des Antrages genau erkundigt und darauf von St. Vith folgende Antwort erhalten:

„Der einzige Opponent in hiesiger Gemeinde ist Herr Mattonet, welcher eine besondere Liebhaberei darin findet, Schaafse zu halten, und auf alle mögliche Weise sucht, die alten Gerechtigkeiten und Gebräuche (usages) des Weidganges, so wie selbe für jeden bestehen, zum größten Schaden der übrigen Bewohner aufrecht zu halten, ohne daß er andere besondere Rechte, als die allgemein üblichen, in Anspruch nehmen kann, seine Güter aber selbst sehr weislich durch Gräben und Hecken vor den Weidgangs-Rechten verwahrt, welches Mittel aber zu kostspielig für die andern ärmern Bürger ist.“

„(Es handele sich also bei ihm gar nicht von einem **Droit seigneurial**).“

Mithin könne von einer Ablösung solcher Rechte auch gar keine Rede sein.

Der Gemeinderath habe in seinem Beschlusse die Zeit des Weidganges beschränkt und dieser Beschluß die Genehmigung der Regierung erhalten. Auf die demnach eingeleitete Klage habe der Cassationshof entschieden, daß der Gemeinderath zu dieser Beschränkung des Weidganges nicht befugt gewesen sei. Es sei hier mithin eine Lücke im Gesetze, die vollkommen dazu berechtere, eine Abänderung oder Erklärung zu beantragen. Wäre das nicht, so würde nie ein Mißbrauch, der auf altes Herkommen sich stütze, abgestellt werden können, und es sei doch wahrlich ein Mißbrauch und eine Härte, wenn ein einzelner reicher Bewohner einer Gemeinde, gestützt auf solches altes Herkommen, sich anmaßte, seine eigenen Gründe dem allgemeinen Weidrechte zu verschließen, und die Gründe der ärmeren Bewohner, denen solche Abschließung zu kostspielig sei, von dessen Vieh abweiden zu lassen und so die Früchte ihres Fleißes zu ärndten. Auf diese Weise wäre ein Fortschritt in der Boden-Cultur gar nicht möglich, und er glaube daher mit vollem Rechte die Unterstützung der hochansehnlichen Versammlung erbitten zu dürfen.

Der Herr Referent verlas die betreffenden Gesetze, und äußerte wiederholt die Ansicht, daß dieselben deutlich und umfassend genug seien, so daß sie weder einer Erläuterung noch eines Zusages bedürften.

Ein Deputirter der Ritterschaft meint, die vorgetragene Beschwerde gehöre entweder zum administrativen oder zum gerichtlichen Ressort, und es müsse also der Beweis vorgelegt werden, daß der eine oder andere Weg bis zur letzten Instanz verfolgt worden, ehe der Landtag beurtheilen könne, ob Anlaß zu seiner Verwendung vorhanden sei. Da dieser Beweis noch nicht geliefert worden, so stimme er der Ansicht des Ausschusses bei. Es wurde dieselbe von einem Deputirten der Ritterschaft durch die Bemerkung unterstützt, daß erst durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Cassationshofes eine Rechts-Praxis festgestellt werde, und diese nicht in der vorliegenden Sache erlassen worden zu sein schienen.

Se. Durchlaucht stellten hierauf die Frage: „ob die Versammlung dem Vorschlage des Ausschusses ihre Zustimmung erteile,“ und ist diese mit überwiegender Stimmenmehrheit erfolgt.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft berichtete für den dritten Ausschuss über den Antrag wegen Aufhebung des Schulgeldes und Fixirung der Lehrer-Gehälter, daß das erstere nicht bevormortet werden könne, die Fixirung der Lehrer-Gehalte aber und die Einziehung des Schulgeldes durch die Communal-Empfänger als sehr zweckmäßig erscheine, auch bereits in dem größten Theile der Provinz statt finde, und nach der Verordnung der Regierung zu Düsseldorf in diesem Regierungs-Bezirk, für welchen der Herr Abgeordnete Vor Sorge getroffen wissen wolle, hier ebenfalls angewandt werden sollte.

Der Antragsteller erwiderte: „Im Sinne des Ausschusses billigt der Herr Referent die Ansicht des Antragstellers in Betreff der Fixirung der Lehrer, stellt aber zwei Hindernisse auf, die der Abschaffung des Schulgeldes entgegenstehen. Ich muß die Worte des Dr. Diesterweg entgegen halten, der in seiner pädagogischen Reisebeschreibung sagt: das Schulwesen gelangt nicht zur Blüthe, — dies wird der ewig wiederkehrende Refrain sein, wenn ihr nicht die Lehrer fixirt und das Schulgeld abgeschafft. Nicht um des Lehrers willen, sondern um der Bildung der Jugend und Wohlfahrt des Volks. Der Art. 203 des Civil-Gesetzbuches kann nicht mehr in Anwendung gebracht werden, indem durch den gesetzlich eingeführten Schulzwang der Staat vielmehr die Erziehung der Kinder auf Communalkosten und Druck der wenig Bemittelten übernommen hat.

„Ist es nicht ein drückendes Gesetz, welches die Eltern zwingt, ihre Kinder zur Schule schicken zu müssen, ohne voraus zu wissen, ob die Eltern ihre Kinder entbehren können und ob sie im Stande sind, das Schulgeld zu entrichten? Es sind mir als Augenzeuge schreckliche Fälle bekannt, wo eine Wittwe, die für drei schulpflichtige Kinder das Schulgeld zur Zeit nicht entrichtet hatte, gepfändet und ihr weniges Mobilar zur Deckung des Schulgeldes und der aufgelaufenen Kosten auf öffentlichem Markte verkauft wurde.

„Meine Herren, denken Sie sich einen Tagelöhner, der höchstens 4 Sgr. täglich verdient, drei schulpflichtige Kinder hat und nicht im Stande ist, denselben Fußbekleidung verschaffen zu können, geschweige denselben das Essen nach der $\frac{1}{4}$ Stunde entlegenen Schule geben zu können. Ist dies nicht härter, den Kindern das nicht geben zu können, was sie nothdürftig gebrauchen, als daß kinderlose Eltern Schulgeld bezahlen? Ich war bei einer Visitation der Schule, wo ich gesehen, daß die Speise für drei Kinder aus zwölf Kartoffeln von mittlerer Größe bestand. Erweislich bezahlen Viele zu öffentlichen Anstalten, wovon sie keinen Genuß haben, als nämlich kinderlose Eltern für Hebammen.

„Was ferner die Berührung des Lehrers mit den Kindern betrifft, so ist diese auch noch dem Unterrichts sehr hemmend; in Gemeinden, wo mehrere Schulen sind, kommt es nicht selten vor, daß wenn ein Lehrer ein Kind zweckmäßig bestrafte, die Eltern das Kind der Schule entziehen, daß wenn der Lehrer die Schullisten pünktlich führt, dadurch die Eltern angemahnt werden, auch die Kinder verliert. Auch verliert der Lehrer die Kinder in den Gemeinden, wo verschiedene Confessions-Schulen vorhanden und in religiöser Beziehung Hindernisse eintreten, die näher zu bezeichnen ich übergehen will. Da schließlich der Herr Referent selbst erklärt, daß in seinem Bezirke das Schulgeld abgeschafft, was den besten Erfolg gehabt, so kann ich meinen Antrag hier nur wiederholen.“

Ein Abgeordneter der Städte hielt die Sache durch die Darstellung des Ausschusses so vollständig erschöpft, daß sich darüber nichts weiter sagen lasse, und durch die getroffene Anordnung wegen Fixation der Schullehrer-Gehalte, so wie auch durch die Uebernahme des Schulgeldes von Seiten der Gemeinden für die Armen den Antrag selbst schon ganz erledigt, daß er nicht weiter bevormortet zu werden brauche; auch sei das, was der Herr Abgeordnete als eine Kleinigkeit bezeichnet habe, für größere Städte die Veranlassung zu einer bedeutenden Ausgabe, wogegen er sich Namens seiner Committenten verwahren müsse.

Der Referent bemerkte, daß in seinem Kreise bereits zwei Gemeinden dahin gekommen seien, kein Schulgeld mehr zu erheben.

Ein Abgeordneter der Städte verlas folgende Bemerkungen: „Es wird allgemein anerkannt, daß der preussische Staat alles Mögliche zur Bildung des Volks thut. Er ist bis dahin der Einzige, in welchem die Civilisation *par force* eingeführt ist und ohne Zweifel hat dieses die wohlthätige Wirkung, daß eine größere Anzahl der Menschen geistig ausgebildet wird, aber es hat dieses auch seine Schattenseite. — Wenn die Behörden die desfallsigen Gesetze und Verordnungen *rigoureusement* in Ausübung bringen, dann kann diese geistig-wohlthätige Einrichtung zur leiblichen Barbarei führen.

„In Barmen wird der Schulzwang ohne alle Schonung ausgeübt. Früher wurden die Schulgelde vierteljährig erhoben, wo dann der geringe Arbeiter in der Regel 3 Monate Zeit zur Zahlung hatte; diese geschah, wenn er sie gerade leisten konnte und daher meistens ohne Kosten. Seit zwei Jahren werden aber die Schulgelde monatlich eingetrieben. Hat der Familienvater auch etwas verdient, dann hat er auch so viele Bedürfnisse zu befriedigen, den Hunger seiner Kinder zu stillen und die Wunden derselben zu bedecken, daß es wahrlich kein Verbrechen ist, wenn er die Zahlung des Schulgeldes nachstehen läßt — ob schon bedeutende Kosten die Folgen davon sind. Durch die nun jetzt noch eingeführte Bestrafung für vernachlässigten Schulbesuch, welches auch auf executivem Wege geschieht, kommen Fälle vor, daß ein armer Hausvater für einen Monat Schulgeld Pfändung, für den folgenden Monat Execution und zugleich für monatliches Schulstrafgeld zweimal Execution hat. Dem Communal-Empfänger, einem menschenfreundlichen braven Mann, blutet das Herz, besonders wenn er sich überzeugt, daß der Gepfändete seinen Kindern keine Schuhe anschaffen kann, um zur Schule gehen zu können, aber — er muß der armen Familie ihre wenigen Mobilien verkaufen lassen und diese dadurch an den Bettelstab bringen. Kommt es zu diesem äußersten Fall, dann schreit alles Ach und Weh über die Grausamkeit, welche ausgeübt wird, dann finden sich wohl mitleidige Menschen. Gottlob, es fehlt in Barmen an Mitleidigen nicht, welche sich des Bedrängten annehmen und die nöthigen Gelder zusammen collectiren. Gleich Anfangs habe ich bei Einführung des Schulzwangs mein Amt als Vorgesetzter niederlegen müssen, weil mir wiederholt die Zumuthung gemacht wurde, die Executionzetteln zu unterzeichnen. Bloß aus angeführten Gründen, obschon ich überzeugt bin, daß eine neue Steuer große Verlegenheiten für die Stadt Barmen erzeugen wird, sehe ich mich genöthigt, meine Bestimmung zu dem Antrage auf Salairirung der Elementar-Schullehrer zu geben.“

Ein anderer Abgeordneter der Städte erwiderte: Er könne sich mit den Anträgen des vorigen Redners nicht einverstanden erklären, denn wenn der Schulzwang, welcher bei näherer Prüfung der betreffenden Verordnungen nur als eine der heilsamsten Einrichtungen anerkannt werden könne, in Barmen mit tadelnswerther Strenge und Rücksichtslosigkeit ausgeübt werde, so sei ein solches Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen und dem Willen der Königlichen Regierung keineswegs entsprechend, vielmehr sei eine unnütze, milde und vernünftige Ausübung der Schulgesetze ausdrücklich vorgeschrieben. Den Antrag selbst betreffend, so halte er die Einführung einer Schulsteuer an Stelle des aufzuhobenden Schulgeldes weder zweckmäßig, noch mit den bestehenden Gesetzen vereinbarlich. Die Fixirung der Lehrer-Gehälter und Einziehung der Schulgelde durch die Communal-Cassen habe sich in Elberfeld und in mehreren benachbarten Orten nicht als zweckmäßig bewährt; es bedürfe übrigens zu einer solchen Einrichtung, welche die Königlichen Regie-

rungen da, wo die betreffenden Communal-Behörden darauf angetragen, zu genehmigen keinen Anstand genommen hätten, einer neuen gesetzlichen Bestimmung eben so wenig als einer Verwendung des Landtages, und deshalb stimme auch er dafür, daß dem vorliegenden Antrage keine Folge gegeben werde.

Ein Abgeordneter der Städte behauptet, in Aachen komme nie solche Klage vor, und ein Deputirter der Landgemeinden rühmt die Milde, mit welcher in seiner Umgegend verfahren werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält den Antrag durch die stattgefundenen Discussionen hinlänglich erörtert, den Antrag des oben erwähnten Deputirten der Städte aber für etwas ganz Neues, worüber der Ausschuß vorher gehört werden müsse, ehe davon weiter die Rede sein könne, und wird von einem andern Mitgliede noch bemerklich gemacht, daß nicht die Königl. Regierung, sondern der Landrath allein auf Ausübung des Schulzwangs u. s. w. Einfluß habe

Er. Durchlaucht stellten hierauf die Frage, ob dem Antrage des Ausschusses, welcher dahin geht:

„daß der Antrag wegen Einführung einer Schulsteuer und gänzlicher Abschaffung der Schulgelder nicht zu befürworten sei, die Einführung einer Fixation der Lehrer-Gehälter aber als eingeführt zu betrachten und da, wo sie noch nicht erfolgt sei, den Schulvorständen und der Königlich-Regierung zu überlassen“

Folge gegeben werden solle, und wird dies durch überwiegende Stimmenmehrheit bejaht.

Ferner berichtete ein Abgeordneter der Ritterschaft rücksichtlich des Antrages wegen Beurlaubung der Mannschaften vom 36., 39. und 40. Regimente nach zwei Dienstjahren, daß der Ausschuß den Antrag nicht bevorworten, sondern bloß dem Landtage dessen Verwendung bei Er. Excellenz dem Herrn Landtags-Commissar empfehlen könne.

Der Herr Antragsteller erwiderte darauf: „Der Herr Referent entwickelt in einem sehr ausgedehnten Referat die bestehenden militairischen Verhältnisse, wodurch er darzuthun sich bemüht, daß die jetzige von dem General-Commando getroffene Einrichtung der Reserve-Regimenter No. 36, 39 und 40 so beschaffen sei, daß ohne große Kosten diese aufzuheben resp. abzuändern nicht statt finden könne und auch nachtheilig auf die Landwehr einwirke; allein letzteres könne nicht sein, denn die Soldaten, wenn sie mit 2 Jahren, wie bei andern Regimentern, beurlaubt würden, blieben doch dem Regimente das Jahr obligat und träten nach diesem in die Reserve, mithin habe dieses durchaus keinen Einfluß. Hierüber indessen uns zu berathen, gehöre wohl nicht zur Cognition der Landstände, und dürfe durchaus nicht erwogen werden. Wenn bei der Recrutirung, welche bei allen Regimentern jährlich stattfindet, durch die betreffende Vertheilungsbehörde der Rekruten des 7. und 8. Armeec-Corps dadurch sich ohne große Schwierigkeit eine Ausgleichung herbeiführen ließe, daß die für die Reserve-Regimenter erforderlichen Rekruten, nicht wie jetzt auf einzelne Bezirke, sondern der desfallige Bedarf auf den ganzen 7. und 8. Armeec-Corps-Bezirk nach Verhältniß der Population vertheilt würde; wenn noch mehrere andere Mittel zur Gleichstellung der höheren Militair-Behörde zu Gebote ständen, so habe er dieses nur anführen wollen, ohne deshalb Mittel anzugeben, welche er zu wählen, mit vollem Vertrauen dem tieferen Ermessen der hohen Militair-Behörde anheim stelle.

Sein Antrag, auf die höchste Billigkeit gestützt, gehe dahin, daß die jetzt in großem Nachtheile stehenden Reserve-Regimenter No. 36, 39 und 40 die nämliche Begünstigung der andern Regimente des 7. und 8. Armeec-Corps erhalten, nämlich, daß diesen Soldaten auch mit Ablauf des zweiten Dienstjahres für das dritte Urlaub erteilt werde, wodurch die Gleichstellung mit den andern Regimentern wieder hergestellt werde. Diese Begünstigung sei keine Kleinigkeit, welche den gewerbreichen Kreisen gegeben würde.

Der Kreis Elberfeld liefere an Ersatz 170 Mann.

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Zum 7. Armeec-Corps | 150 Mann |
| „ 8. „ „ | 20 „ |
| Essen | 60 „ |
| Neuß | 50 „ |
| Grevenbroich | 50 „ |
| Stadbach | 80 „ |
| Solingen | 80 „ |
| Kenney | 90 „ |
| Summa | 580 Mann. |

Wenn man nun annehme, daß 80 Mann hiervon nicht zu dem Fabrikstande gehören, so blieben noch 500 Mann diesem Stande, mithin verliere die Gewerthätigkeit mit jedem Jahre für 500 Jahre productive Kräfte; daß dieses störend auf die Fabrikgegenden einwirke, sei wohl unverkennbar. Dieses, wie auch, daß ein Theil der übrigen Mitbürger gegen andere in einem bedeutenden Nachtheile stehe, daß diese Angelegenheit dem Herrn Landtags-Commissar zugewiesen werden solle, welches der ministeriellen Entscheidung entgegen, auch zu wichtig für die Betheiligten sei, veranlasse ihn, die Gefühle für Recht und Billigkeit hierbei in Anspruch zu nehmen, und er hege keinen Zweifel, daß nach der den Ständen nach § 49 der Geschäftsinstruction erteilten Befugniß der Beschluß gefaßt werde, daß dem von den in Rede stehenden Kreisen allgemein ausgesprochenen Wunsch um Gleichstellung der Militairpflichtigkeit mit andern Regimentern des 7. und 8. Armeec-Corps bei des Königs Majestät, wohin sein Antrag gehöre, zu bevorworten werde entsprochen werden.

Da das General-Commando jährlich die Vertheilung der Rekruten habe, warum sollte dasselbe die der Reserve-Regimenter nicht nach der Population der Armeec-Bezirke zutheilen können? Es könne auch nicht die Rede davon sein, wenn durch ein paar Meilen Mehr-Entfernung einige Kosten verursacht würden. Es dürften indessen nicht gegenseitig die Mitbürger des Staates bedrückt werden, wie hier der Fall offenbar vorliege, die Verpflichtungen der Unterthanen gegen den Staat müßten gleichmäßig vertheilt werden, dieses beruhe auf gesetzlichen und natürlichen Gründen und dieses könne und werde mit Recht verlangt.

Ein Deputirter der Städte schloß sich dem Antrage des vorhergehenden Redners an und fand das Schicksal der für die vorerwähnten Regimente ausgehobenen Mannschaften nicht sowohl für sie selbst, sondern auch für ihre Eltern hart, und die Last, welche die dadurch betroffenen Kreise so lange schon getragen, sehr groß.

Ein Mitglied des Fürsten-Standes gab zu, daß die Last groß sei, hielt aber einen Antrag bei Sr. Majestät nicht für erforderlich, sondern eine Verwendung bei dem Herrn Landtags-Commissar für die Vertheilung der Contingente der Reserve-Regimenter auf sämtliche Kreise der Provinz ganz genügend.

Ein Abgeordneter der Städte fragt, ob der Ober-Präsident die Befugniß habe, die in Rede stehende Vertheilung zu bewirken, oder ob dazu die Ermächtigung Sr. Majestät, mithin ein Antrag an Allerhöchstdieselben erforderlich sei. Wäre letzteres der Fall, so sei der kürzere Weg, der Rekurs an Sr. Majestät selbst, der wünschenswerthe.

Ein Mitglied des Fürsten-Standes hält es für billig, daß die für die Reserve-Regimenter bestimmte Mannschaften möglichst gleich auf die ganze Provinz vertheilt würden, bemerkt aber dabei, daß die Dienstzeit von drei Jahren gesetzlich feststehe, und auch die Mannschaften, die zur Garde und zur Artillerie abgegeben würden, ebenfalls drei Jahre dienen müßten.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht, daß Se. Majestät selbst wegen dieser Angelegenheit angegangen werden möge, was nicht als eine Befehlsgang angesehen werden könne.

Ein anderer Deputirter der Städte hält die Verwendung bei dem Herrn Oberpräsidenten für nicht zureichend, und findet eine Härte darin, daß von der Günst, welche die nur zwei Jahre dienenden Mannschaften genießen, die Kreise Eiberfeld, Neuß u. u. gewissermaßen für immer ausgeschlossen bleiben.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält den Zweck des Antrages allerdings dahin gehend, daß bei allen Regimentern nur die zweijährige Dienstzeit verliehen werden möge und der Referent erklärt, daß von einer Begünstigung für einzelne Regimenter gar keine Rede sein könne.

Ein Mitglied des Fürstenstandes schlug vor, bei dem Herrn Landtags-Commissar vorab anzufragen, ob Se. Excellenz den Wünschen des Landtages entsprechen könne, oder dazu einer höhern Autorität bedürfe.

Ein Deputirter der Ritterschaft macht den Unterschied zwischen einer Application an Se. Majestät und einer an den Landtags-Commissar bemerklich, und hebt die Nothwendigkeit hervor, mit der ersteren sparsam zu Werke zu gehen, mithin nur an Se. Majestät sich zu wenden, wenn auf keinem andern Wege Abhülfe zu erwarten stehe, und tritt daher der Herr Abgeordnete dem Antrage des Redners aus dem Fürsten-Stande bei, welcher von Sr. Durchlaucht als zweckmäßig zur Annahme empfohlen wurde, die denn auch erfolgt ist.

Es wendet sich hierauf die Berathung zu dem Berichte des 11. Ausschusses über den Antrag, die Bürgermeisterei Dinslaken mit dem Kreise Rees zu vereinigen und das landrätliche Officium nach Wesel zu verlegen. Der Ausschuss hat den Antrag nicht bevorwortet, da der Instanzenzug noch nicht erschöpft worden sei, und hat sich die Versammlung in der gewohnten Weise damit einverstanden erklärt.

Der nämliche Ausschuss hatte rücksichtlich des Antrages wegen Trennung der jetzt zu einem Kreise vereinigten früheren zwei Kreise, Reinberg und Geldern, sich dahin geäußert, daß sich zwar nicht verkennen lasse, wie der Kreis in seinem jetzigen Umfange zu groß sei, daß aber die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte zur Begründung dieses Antrages noch nicht geschehen seien und demselben mithin keine Folge gegeben werden könne, der Antrag demnach zur Vervollständigung zurückzugeben sei. Auch hiergegen ist kein Widerspruch erfolgt.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft berichtete darauf, Namens des 11. Ausschusses, daß derselbe das Gesuch um Verwendung des Landtages für die Stadt Jülich in seiner ganzen Ausdehnung unterstützen zu müssen geglaubt habe.

Ein Deputirter der Städte bemerkte darauf, daß er den Antrag der Stadt Jülich — in so weit derselbe eine Vermehrung der Garnison betreffe — für unzulässig und ungeeignet halte. Offenbar sei dieser Antrag eine Lokalsache, für welchen die Intercession der Stände-Versammlung gar nicht in Anspruch genommen werden sollte. Wohin dies wohl führen wolle, wenn der Landtag alle Klagen und Bitten von Gemeinden, die in ihrem Nahrungslande herabgekommen seien und deren es namentlich in der Gegend, welche er bewohne, genug gebe, zu unterstützen berufen werde, möge man bedenken. Mit dergleichen Gegenständen müßte nach seiner Meinung eine hohe Stände-Versammlung ihre Zeit und ihre Kräfte nicht zersplittern. Der fragliche Antrag scheine ihm aber auch ganz ungeeignet. Das Militair sei zur Vertheidigung des Landes da, und nicht um dem Nahrungslande gesunkener Städte wieder aufzuhelfen. Die Staats-Regierung müsse am besten wissen, wohin die Truppen zur Erreichung der Staatszwecke zu verlegen wären. Eine Einwirkung hierauf halte er für ganz unpassend, und dies um so mehr, da von hier aus eine Vermehrung der Militair-Macht leicht inducirt werden könne. Er würde eher auf eine Verminderung antragen. Im übrigen wolle er den Nothstand der Stadt Jülich nicht bestreiten, sehe aber kein Mittel, wie demselben abgeholfen werden könne. Mit dem Antrage auf Verlegung in eine geringere Klasse der Gewerbesteuer sei er ganz einverstanden.

Ein Deputirter der Landgemeinden erbat sich das Wort, um dem letzten Redner bemerklich zu machen, wie bereits ein früherer Landtag einen ähnlichen Antrag, wie der jetzt besprochene, bei des Königs Majestät eingereicht, und also darin nichts ungeeignetes gefunden habe, daß auch von Sr. Majestät selbst das Gesuch als ein solches nicht angesehen worden sei. Wie groß auch der Druck in seiner Umgegend sein möge, fuhr der Abgeordnete fort, so habe er die Ueberzeugung, daß die Lage von Jülich noch bedenklicher sei, in der That wage er zu behaupten, daß kein Ort wie dieser durch die Veränderung der Herrschaft benachtheiligt worden sei.

Früher habe Jülich eine starke Garnison gehabt, die viel Geld in Umlauf gebracht, die jetzige schicke ihr Erspartes in die Heimath; die Häuser-Steuer betrage jetzt mehr als das Doppelte von dem, was früher bezahlt worden; die Schlacht- und Nacht-Steuer habe die Gewerbe aus der Stadt vertrieben; die strenge Thorsperre sei dem ackerwirtschaftlichen, wie dem industriellen Betriebe hinderlich, und habe schon mehrere Eigenthümer veranlaßt, ihr Land an Auswärtige zu verpachten. Ein Theil der Kaserne sei an Bürger billig verpachtet und dadurch der Mietwerth der andern Wohnungen gesunken; selbst die Post thue das ihrige, um dem armen Jülich zu schaden, indem sie das Postgeld von Köln über Düren nach Aachen auf 6 Sgr. pr. Meile herabgesetzt habe, während vor nicht langer Zeit über Jülich die Meile 10 Sgr. kostete und nun noch mit 8 Sgr. pr. Meile bezahlt werden müsse. Wenn nun noch erst die Eisenbahn-Verbindung zwischen Köln und Aachen ins Leben trete, dann werde Jülich vollends verlassen sein, und unter diesen Umständen fühle der Abgeordnete sich gedrungen, das Mitgefühl der verehrlichen Stände für eine Stadt in Anspruch zu nehmen, mit welcher er so lange und so nahe in Verbindung gestanden habe, indem er sie bitte, den Beschluß des Ausschusses zu dem ihrigen machen zu wollen.

Ein Deputirter der Ritterschaft unterstützte die Bitte noch mit einigen Bemerkungen, und es hat sich darauf die Versammlung dem Vorschlage des Ausschusses einstimmig angeschlossen, worauf der Referent die bereits entworfene Adresse verlas. Ein Abgeordneter der Ritterschaft hielt es nicht für passend, daß in der Adresse auf das von Sr. Majestät als Kronprinz gegebene Versprechen Bezug genommen werde, und wurde die Löschung der betreffenden Stelle vom Referenten bewilligt, auch die Bemerkung eines Deputirten der Landgemeinden, daß die Städte Stolberg und Düren durch den Vergleich mit Jülich gefährdet werden könnten, berücksichtigt, endlich auf den Wunsch eines Abgeordneten der Ritterschaft in der Adresse noch erwähnt, daß der Beschluß der Stände in dieser Angelegenheit einstimmig erfolgt sei.

Der Antrag wegen des Ausbaues der Straße von St. Vith nach Luxemburg war durch den Ausschuss bevorwortet worden; da aber die eingegangene Nachweise über den Bau der Bezirksstraßen nachweist, daß die Fonds für den Ausbau dieser Straße angewiesen sind, so schien dem Ausschuss der Antrag dadurch erledigt zu sein, und es keiner weiteren Schritte deshalb zu bedürfen, worin der Antragsteller einstimmt, wenn nämlich die Vorschläge für die Verwendung der Bezirksstraßen-Fonds genehmigt würden, welche nächstens dem Landtage vorgelegt werden würden, und worin jene Straße mit 25,000 Thlr. für die nächsten drei Jahre einbegriffen sei.

Es sind folgende Referate eingegangen und werden offen gelegt:

Vom dritten Ausschusse:

- 1) Ueber Revision des Reglements der preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt;
- 2) Ueber zu erlassende Poenal-Bestimmungen gegen Thier-Quälerei;
- 3) Ueber Verwendung und Verwaltung des bergischen Schul-Fonds;
- 4) Ueber die katholischen Kirchen-Vorstände;
- 5) Ueber Unterstützung für den Dombau zu Köln.